

Medieninformation 23/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Tischer

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-412
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
25. November 2020

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung: Auch das Betriebsverbot für Wettannahmestellen bleibt bestehen

Das hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in einem weiteren Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) entschieden und es abgelehnt, § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der seit 13. November 2020 geltenden Fassung vom 10. November 2020 (SächsCoronaSchVO) vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung und das Betreiben von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen verboten. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht geht im Eilverfahren davon aus, dass auch diese Vorschrift einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache, mit dem diese Vorschriften endgültig für unwirksam erklärt werden könnten, standhalten wird. Dabei hat sich das Obergerverwaltungsgericht erneut von ähnlichen Erwägungen leiten lassen, wie bereits bezüglich der Verbote zum Betrieb von Fitnessstudios, von touristischen Übernachtungsangeboten, von Gastronomiebetrieben und Bars sowie von Betrieben der körpernahen Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 18, 20 und 21 SächsCoronaSchVO (vgl. auf der Internetseite des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts die Medieninformationen Nr. 18/2020 bis Nr. 21/2020).

Auch das hinreichend bestimmt geregelte Betriebsverbot für Wettannahmestellen verfolgt das legitime Ziel, durch Kontaktverringerung zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Haushalts und durch Wahrung des nötigen Mindestabstands die Weiterverbreitung des Virus SARS-COV-2 auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Dafür ist auch dieses Betriebsverbot geeignet, erforderlich und aus epidemiologischen Gründen angemessen.

Die von § 4 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO erfassten Einrichtungen rufen nicht nur Ansammlungen von Menschen hervor, sondern schaffen zusätzliche Kontaktmöglichkeiten auf dem Weg zu und von der Einrichtung und decken keinen unaufschiebbaren Bedarf. Der ganz erhebliche Eingriff in Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) der Betreiber soll hingegen durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen abgefedert werden. Zudem ist zu erwarten, dass die Betreiber ihre Einkommenseinbußen in erheblichem Umfang durch den nicht verbotenen Online-Verkehr vermeiden können.

Hausanschrift:
Sächsisches
Obergerverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
1. Senat
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Justizbehörden unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

Eine unzulässige Ungleichbehandlung zu erlaubten Verkaufsgeschäften und anderen weiterhin erlaubten Tätigkeiten in Industrie, Gewerbe, Handel und im Dienstleistungsbereich liegt nicht vor, weil Wettannahmestellen ebenso wie die anderen nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO verbotenen Betriebe allesamt nicht zu den lebensnotwendigen oder zur Erhaltung des Wirtschaftslebens zwingend erforderlichen Einrichtungen gehören, sondern zum Bereich nicht lebensnotwendiger Freizeitgestaltung. Aus diesem Grund könnte das Betriebsverbot für Wettannahmestellen auch nicht die europarechtlich gewährleistete Dienstleistungsfreiheit verletzen, falls diese berührt wäre.

Die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 25. November 2020 - 3 B 359/20 -

Thomas Tischer
- stv. Pressesprecher -